

S a t z u n g

der Gemeinde Flögeln

über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch § 80 Absatz 1 des Gesetzes über die Region Hannover vom 5. Juni 2001 (Nds. GVBl. S. 348) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Gemeinde Flögeln in seiner Sitzung am 20.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Flögeln erhebt als örtliche Aufwandssteuer eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2

Steuergegenstand, Steuerpflicht

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familienmitglieder innehat. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu anderen Zwecken nutzt.
- (3) Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat. Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner der Zweitwohnungssteuer.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Innehaben einer Zweitwohnung.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt oder deren Eigenschaft als Zweitwohnung entfällt.

§ 4

Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem jährlichen Mietaufwand (Absätze 2-4) i.V.m. § 5 (Abs. 1) multipliziert mit dem Verfügbarkeitsgrad nach Absatz 5.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmiete).
- (3) Anstelle des Betrages nach Absatz 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresrohmiete geschätzt, die für Wohnungen gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

- (4) Die Vorschriften des § 79 des Bewertungsgesetzes (BewG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.02.1991 (BGBl. I S. 230) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2001 BGBl. Teil 1 aus 2001 S. 34 / 35 finden entsprechende Anwendung. Für eine Wohnflächenberechnung sind die §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 12.10.1990 (BGBl. I S. 2178) zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.09.2001 BGBl. Teil 1 S. 2376 entsprechend anzuwenden.
- (5) Der Verfügbarkeitsgrad beträgt für jeden vollen Monat, in dem die Zweitwohnung dem Inhaber zur Verfügung steht, 1/12. Angefangene Monate werden als volle Monate gewertet, wenn die Wohnung mehr als 10 Tage zur Verfügung stand.

§ 5 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz beträgt jährlich 10 v.H. des Mietaufwandes der Zweitwohnung. Der jährliche Mietwert ist nach § 4 zu ermitteln. Er reduziert sich entsprechend der Verfügbarkeit der Zweitwohnung nach § 4 Abs. 5.

§ 6 Erhebungszeitraum, Entstehung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Steuerschuld entsteht. „Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht.“
- (2) Die Steuerschuld ist grundsätzlich am 1. April des Folgejahres fällig, spätestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides.

§ 7 Anzeigepflicht

Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies der Gemeinde Flögeln innerhalb von 10 Tagen nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Gemeinde Flögeln innerhalb von 4 Wochen nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

§ 8 Mitteilungspflichten, Auskunftspflichten

- (1) Der Steuerpflichtige hat für jedes Kalenderjahr bis zum 1. Februar des Folgejahres eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, wenn die Verfügbarkeit der Wohnung nicht für das ganze Kalenderjahr gegeben war. Der Steuerpflichtige hat die Steuererklärung eigenhändig zu unterschreiben. Eine Steuererklärung ist nicht abzugeben, wenn sich gegenüber der Vorjahreserklärung keine Abweichungen ergeben.
- (2) Die Angaben des Steuerpflichtigen sind auf Anforderung der Gemeinde durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Vorlage von Verträgen mit Vermietungsagenturen, Hotelbetrieben oder Vergleichbaren, detailliert nachzuweisen.
- (3) Die in § 2 Abs. 3 genannten Personen sind zur Abgabe der für die Berechnung des jährlichen Mietaufwand benötigten Angaben für die Wohnung, die der Zweitwohnungssteuer unterliegt, verpflichtet.

**§ 9
Datenverarbeitung**

- (1) Die Gemeinde kann zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuern im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung personenbezogene und grundstücksbezogene Daten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) beim Finanzamt, beim Amtsgericht – Grundbuchamt, beim Katasteramt, ggf. der Kurbetriebsgesellschaft, den Stadtwerken, bei den Einwohnermeldeämtern und bei der Gemeinde – Bauamt, Ordnungsamt sowie Kämmerei – erheben.
- (2) Weitere, bei den in Satz 1 genannten Datenquellen, vorhandene personen- und grundstücksbezogene Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu der Steuer nach dieser Satzung erforderlich sind. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

**§ 10
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
- entgegen § 7 Abs. 1 nicht anzeigt, dass er eine Wohnung in Besitz genommen oder aufgegeben hat,
 - entgegen § 7 Abs. 1 nicht anzeigt, dass er bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Wohnung innehat,
 - entgegen § 8 Abs. 1 nicht nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck eine Steuererklärung bis zum 1. Februar des Folgejahres abgibt,
 - entgegen § 8 Abs. 1 nicht die Steuererklärung eigenhändig unterschreibt,
 - entgegen § 8 Abs. 2 nicht auf Anforderung der Gemeinde durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Vorlage von Verträgen mit Vermietungsagenturen, Hotelbetrieben oder Vergleichbaren, die steuerrelevanten Angaben detailliert nachweist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Flögeln, 20. November 2002

(L.S.)

Gemeinde Flögeln
Meisel
Bürgermeister